

---

# Gemeindegesez des Kantons Graubünden

Vom 28. April 1974 (Stand 1. Januar 2016)

---

Vom Volke angenommen am 28. April 1974<sup>1)</sup>

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 \* I. Geltungs- und Regelungsbereich

<sup>1</sup> Diesem Gesetz unterstehen die politischen Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regionen und die Gemeindeverbände. \*

<sup>2</sup> Es regelt im Wesentlichen die Grundzüge der Organisation, der Finanzordnung, der interkommunalen Zusammenarbeit, des Zusammenschlusses von Gemeinden sowie der kantonalen Aufsicht.

### Art. 2 \* II. Gemeindeautonomie

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen Bereich nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt.

<sup>2</sup> Im Rahmen ihrer Autonomie steht der Gemeinde das Recht zur Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung zu.

### Art. 3 \* III. Aufgaben

<sup>1</sup> Die Gemeinden besorgen die Aufgaben, die sich ihnen zum Wohle der Allgemeinheit stellen und die nicht ausschliesslich vom Bund oder vom Kanton erfüllt werden. Sie fördern die kulturelle, soziale sowie wirtschaftliche Entwicklung und erlassen die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der grenzüberschreitenden interkommunalen Zusammenarbeit sind die Gemeinden befugt, in lokalen Angelegenheiten mit ausserkantonalen und ausländischen Nachbargemeinden Verträge abzuschliessen. Diese sind der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

---

<sup>1)</sup> B vom 28. Juni 1973, 121; GRP 1973/74, 221, 237, 246 (erste Lesung), 489 (zweite Lesung); vgl. dazu Art. 40 Kantonsverfassung, BR [110.100](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

**Art. 4 \*** ...

**Art. 4a \*** IV. Benützung des öffentlichen Grundes \*

<sup>1</sup> Kundgebungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, vor Erteilung einer Bewilligung mit der Kantonspolizei Rücksprache zu nehmen, wenn ein polizeilicher Einsatz zu erwarten ist.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

**Art. 5** V. Strafbefugnisse \*

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind befugt, auf Widerhandlungen gegen ihre Gesetze, Verordnungen und Reglemente Busse anzudrohen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

<sup>2</sup> Bussen dürfen nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Strafanrohungen ausgefällt werden.

<sup>3</sup> Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen finden auch auf die Strafbestimmungen der Gemeinden sinngemäss Anwendung. \*

<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>2)</sup>. \*

**Art. 5a \*** Gleichstellung der Geschlechter

<sup>1</sup> Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

## 2. Gemeindeorgane

**Art. 6 \*** I. Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Gemeindeorgan. Sie üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung oder, soweit es die Gemeindeverfassung vorsieht, an der Urne aus.

<sup>2</sup> Weitere ordentliche Organe der Gemeinde sind der Gemeindevorstand sowie die Geschäftsprüfungskommission. Die Gemeinden können zusätzliche Gemeindeorgane vorsehen.

<sup>3</sup> Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, können durch die Gemeindeverfassung

- a) zu bestimmende Entscheidungsbefugnisse, die ordentlicherweise der Gemeindeversammlung zustehen, einem Gemeindeparlament übertragen werden;
- b) der Entscheid der Gemeindeversammlung durch die Urnenabstimmung ersetzt und die Beratung von der Gemeindeversammlung auf ein Gemeindeparlament übertragen werden.

---

<sup>2)</sup> BR [350.100](#)

**Art. 7 \*** II. Stimmrecht

<sup>1</sup> Für die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten ist das kantonale Gesetz über die politischen Rechte massgebend.

**Art. 8 \*** III. Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung  
1. Allgemeines

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung oder an der Urne wird über alle Angelegenheiten entschieden, die nach dem Recht der Gemeinde oder gemäss kantonaler Gesetzgebung der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu unterbreiten sind.

<sup>2</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

**Art. 9** 2. Unübertragbare Befugnisse  
a) Gemeinden ohne Gemeindeparlament \*

<sup>1</sup> In Gemeinden ohne Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden: \*

- a) \* die Wahl des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission;
- b) die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze, mit Ausnahme dazugehöriger Ausführungsbestimmungen;
- c) \* die Genehmigung des Budgets und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
- d) die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
- e) \* der Erwerb, die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten; für dingliche Verfügungen untergeordneter Natur und für Grenzbereinigungen sowie für Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik der Gemeinden kann der Vorstand als zuständig erklärt werden;
- f) \* die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte und die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung<sup>3)</sup>;
- g) \* die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche im Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;
- h) die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
- i) \* die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
- k) \* die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

---

<sup>3)</sup> vgl. dazu insbesondere das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden zur Errichtung von Wasserkraften, BR [810.100](#), und GAV dazu, BR [810.110](#)

## **Art. 10**          b) Gemeinden mit Gemeindeparlament \*

<sup>1</sup> In Gemeinden mit Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden: \*

- a) \* die Wahl des Gemeindeparlamentes und des Vorstandes, sofern sie nach der Gemeindeverfassung nicht den Stimmberechtigten von Fraktionen zusteht;
- b) \* die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;
- c) die Bewilligung von Ausgaben, die eine im Gemeinderecht festzusetzende Summe überschreiten;
- d) \* die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte mit einer Dauer von über 30 Jahren sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung<sup>4)</sup>;
- e) \* die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
- f) \* die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

<sup>2</sup> Gemeindegesetze, Budget, Steuerfuss und Jahresrechnung sowie die Geschäfte gemäss Artikel 9 Litera e sind dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. \*

## **Art. 11**          3. Politische Rechte

<sup>1</sup> Das Initiativrecht, das Vorschlagsrecht und das Petitionsrecht in der Gemeinde sind nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte<sup>5)</sup> gewährleistet. \*

<sup>2</sup> Jeder Stimmberechtigte kann in der Gemeindeversammlung vom Vorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung periodisch in angemessener Weise über ihre Tätigkeit. \*

## **Art. 12**          4. Verfahren

<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach dem Recht der Gemeinde. Subsidiär gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte<sup>6)</sup>. \*

<sup>2</sup> Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

---

<sup>4)</sup> vgl. dazu insbesondere das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden zur Errichtung von Wasserkraften, BR [810.100](#), und GAV dazu, BR [810.110](#)

<sup>5)</sup> BR [150.100](#)

<sup>6)</sup> BR [150.100](#)

**Art. 13**            5. Wiedererwägung

<sup>1</sup> Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

<sup>2</sup> Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

**Art. 14**            IV. Vorstand

1. Befugnisse, Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

<sup>2</sup> Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Er besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern. \*

**Art. 15**            2. Vertretung der Gemeinde nach aussen

<sup>1</sup> Der Vorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

**Art. 16** \*         3. Vorberatung der Geschäfte

<sup>1</sup> Der Vorstand hat alle Geschäfte, welche der Gemeindeversammlung, gegebenenfalls dem Gemeindeparlament oder der Urnenabstimmung vorzulegen sind, vorzubereiten und Antrag zu stellen.

**Art. 17**            V. Übertragung von Befugnissen

<sup>1</sup> Durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz kann die Ausübung einzelner Befugnisse, welche ordentlicherweise dem Vorstand zustehen, besonderen Behörden, Ausschüssen oder Kommissionen übertragen werden.

**Art. 18**            VI. Prüfungsorgane

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeinde schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. \*

<sup>2</sup> Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Gemeinde überdies das kantonale Gemeindeinspektorat<sup>7)</sup> oder private Sachverständige betrauen.

---

<sup>7)</sup> Nunnmehr Amt für Gemeinden

## **Art. 19** VII. Abstimmungen und Wahlen

<sup>1</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen, die vom Vorstand, von besonderen Behörden, von einem Ausschuss oder einer Kommission vorgenommen werden, ist jedes Mitglied zur Abgabe der Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

## **Art. 20 \*** ...

## **Art. 21 \*** IX. Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern

<sup>1</sup> Ein ständiger Gemeindeangestellter kann der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

<sup>2</sup> Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

## **Art. 22** X. Ausschlussgründe

<sup>1</sup> Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. \*

<sup>2</sup> In der Gemeindeverfassung können weitere Ausschlussgründe vorgesehen werden.

## **Art. 23 \*** XI. Ausstandsgründe

<sup>1</sup> Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 22 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

<sup>2</sup> Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 22 stehenden Person angehören, in Ausstand zu treten.

<sup>3</sup> Im Bereich der Rechtspflege richtet sich der Ausstand nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>8)</sup>. \*

## **Art. 24** XII. Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane

<sup>1</sup> Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften<sup>9)</sup>.

---

<sup>8)</sup> [BR 370.100](#)

<sup>9)</sup> [BR 170.050](#)

**Art. 25** XIII. Protokolle  
1. Protokollführung

<sup>1</sup> Für die Gemeindeversammlung, den Gemeindevorstand und jede weitere Gemeindebehörde sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

**Art. 26** 2. Einsichtnahme

<sup>1</sup> Die Protokolle der Gemeindeversammlung und der öffentlichen Sitzungen des Gemeindeparlamentes stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. \*

<sup>2</sup> Die Einsicht in die Protokolle des Vorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

### **3. Eigentum und Verwaltung des Gemeindevermögens**

**Art. 27 \*** I. Bestand

<sup>1</sup> Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch;
- b) aus dem Verwaltungsvermögen;
- c) aus dem Nutzungsvermögen;
- d) aus dem Finanzvermögen.

**Art. 28** II. Eigentum

<sup>1</sup> Das Eigentum am Gemeindevermögen steht unter Vorbehalt von Artikel 79 der politischen Gemeinde zu.

**Art. 29 \*** III. Verwaltung

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens nach den anerkannten Finanzhaushaltsgrundsätzen.

<sup>2</sup> Die Bilanz ist durch planmässige Abschreibungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen. \*

**Art. 30** IV. Nutzungsvermögen  
1. Zweck und Nutzungsberechtigung

<sup>1</sup> Das Nutzungsvermögen der Gemeinde dient nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse der Sicherstellung der Holzversorgung der Einwohner und der Weidebewirtschaftung durch die landwirtschaftlichen Betriebe.

<sup>2</sup> Nutzungsberechtigt sind die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger und niedergelassenen Schweizerbürger in gleicher Weise.

### **Art. 31**            2. Weidenutzung im besonderen

<sup>1</sup> Für die Nutzung von Weiderechten ist die Zahl der Tiere massgebend, welche der Nutzungsberechtigte mit dem auf Gemeindegebiet geernteten Futter durchgewintert hat.

<sup>2</sup> Können mehr Tiere zugelassen werden, so trifft die Gemeinde eine ihren Verhältnissen angepasste Regelung der Nutzungsberechtigung. \*

### **Art. 32 \***            ...

### **Art. 33**            4. Nutzungstaxen und Kostenbeiträge

<sup>1</sup> Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinse. \*

<sup>2</sup> Bürger und Niedergelassene sind in Bezug auf die Höhe der Nutzungstaxen gleichgestellt. \*

<sup>3</sup> ... \*

<sup>4</sup> ... \*

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

### **Art. 34**            5. Veräusserung

<sup>1</sup> Grundstücke, welche zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehören, sollen nicht veräussert werden, wenn dadurch die Gesamtheit der öffentlichen Nutzungen gleicher Art erheblich eingeschränkt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Veräusserungen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder für die Ausführung von Werken, welche im öffentlichen Interesse liegen.

<sup>3</sup> Verfügungen, für welche gemäss Artikel 81 Litera d die Zustimmung der Bürgergemeinde erforderlich ist, dürfen erst 30 Tage nach erfolgter Zustimmung in das Grundbuch eingetragen werden. \*

### **Art. 35**            6. Dauernde Nutzungsrechte

<sup>1</sup> Der Veräusserung ist die Begründung von Bau- und Quellenrechten sowie anderen dinglichen oder persönlichen Nutzungsrechten mit einer Dauer von 30 oder mehr Jahren gleichgestellt.

**Art. 36** 7. Verpfändung

<sup>1</sup> Zur Errichtung von Pfandrechten am Nutzungsvermögen der Gemeinde und der Bürgergemeinde ist die Bewilligung der Regierung erforderlich. Der Entscheid der Regierung ist endgültig. Verpfändungen ohne Bewilligung sind nichtig. \*

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts<sup>10)</sup>.

**Art. 37 \*** ...**Art. 38** 9. Bodenerlöskonto

<sup>1</sup> Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist.

<sup>2</sup> Dem Bodenerlöskonto dürfen Mittel, die aus Veräusserungen von Nutzungsvermögen der Bürgergemeinde stammen oder für welche gemäss Artikel 81 Litera d die Zustimmung der Bürgergemeinde erforderlich ist, nur auf Grund eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der politischen und der Bürgergemeinde entnommen werden. \*

<sup>3</sup> Das Bodenerlöskonto wird von der politischen Gemeinde verwaltet.

**4. Gemeinwerk, Steuern und andere Abgaben****Art. 39** I. Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren. \*

<sup>2</sup> Die Steuern sind so festzulegen, dass der Finanzhaushalt der Gemeinde auf die Dauer ausgeglichen bleibt. Besondere Leistungen sind soweit möglich und zumutbar verursachergerecht durch Kausalabgaben zu finanzieren. Ausgaben dürfen dabei nur soweit getätigt werden, wie sie nötig, wirtschaftlich und tragbar sind. \*

<sup>3</sup> ... \*

<sup>4</sup> ... \*

**Art. 40 \*** ...**Art. 41** 2. Regelung

<sup>1</sup> Die Einführung und Ordnung des Gemeinwerkes ist Sache der Gemeinde.

<sup>2</sup> ... \*

---

<sup>10)</sup> SR [282.11](#)

**Art. 42 \*** ...

**Art. 43 \*** ...

**Art. 44 \*** ...

**Art. 44a \*** ...

**Art. 45 \*** ...

**Art. 46 \*** ...

**Art. 47 \*** ...

**Art. 48 \*** ...

## **5. Rechnungswesen**

**Art. 49** Buchführung und Jahresrechnung

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, über ihren gesamten Finanzhaushalt Buch zu führen und jährlich Rechnung abzulegen. \*

<sup>2</sup> Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt. Für die politischen Gemeinden gelten die Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen vorliegen. \*

<sup>3</sup> Für die Regionen und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gelten die Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen vorliegen. \*

<sup>4</sup> Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind dem Departement die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen. \*

## **6. Interkommunale Zusammenarbeit**

**Art. 50 \*** I. Grundsatz, Formen und anwendbares Recht \*

<sup>1</sup> Zur Besorgung bestimmter Aufgaben können sich Gemeinden wie folgt verbinden:

- a) \* ...
- b) \* als Gemeindeverband;

- c) als Gemeindeverbindung ohne Rechtspersönlichkeit;
- d) als gemeinsame Anstalt;
- e) als privatrechtliche Gemeindeverbindung.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können bestimmte Aufgaben der Region übertragen. \*

<sup>3</sup> ... \*

<sup>4</sup> ... \*

<sup>5</sup> Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Formen der Gemeindeverbindungen sinngemäss Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen vorliegen. \*

**Art. 51 \*** II. Gemeindeverbände  
1. Begriff und Entstehung \*

<sup>1</sup> Gemeindeverbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften. \*

<sup>2</sup> Sie erlangen die Rechtspersönlichkeit nach Annahme der Statuten durch die Mitgliedgemeinden mit der Genehmigung durch die Regierung, welcher auch jede nachträgliche Änderung bedarf. Der Entscheid der Regierung ist endgültig. \*

**Art. 52 \*** 2. Statuten \*

<sup>1</sup> Die Statuten enthalten Bestimmungen über:

- a) Name, Sitz und Zweck des Verbandes;
- b) die notwendigen Organe und deren Zuständigkeiten;
- c) die Art der Vertretung der Gemeinden in den Verbandsorganen;
- d) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- e) das Verfahren für Beschlüsse allgemeinverbindlicher, insbesondere finanzieller Natur, für die Aufstellung des Voranschlages und der Rechnung sowie für deren Prüfung;
- f) die Finanzierung der Aufgaben, insbesondere über die von den Gemeinden zu erbringenden Leistungen;
- g) den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie das Verfahren zur Feststellung von Ansprüchen und Verpflichtungen einer austretenden Gemeinde gegenüber dem Verband;
- h) die Haftung für Verbindlichkeiten des Verbandes;
- i) \* die Auflösung des Verbandes, wobei diese im Falle von Gemeindegemeinschaften mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zwingend auf den Fusionszeitpunkt hin erfolgen kann, sowie die Verwendung des Vermögens und die Tilgung von Schulden;
- k) das Initiativrecht der Gemeinden und der Stimmberechtigten;
- l) \* das Referendum der Gemeinden und der Stimmberechtigten gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, insbesondere welche deren finanzielle Kompetenzen übersteigen.

<sup>2</sup> Die Statuten können im Übrigen weitere der Erfüllung des Verbandszweckes dienende Vorschriften enthalten.

### **Art. 53 \*** 3. Unübertragbare Befugnisse der Stimmberechtigten \*

<sup>1</sup> Folgende Befugnisse dürfen der Gesamtheit der Stimmberechtigten nicht entzogen werden: \*

- a) der Erlass der Statuten, welcher der Zustimmung aller Gemeinden bedarf;
- b) \* die Änderung der Statuten, wofür in Bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich ist;
- c) Beschlüsse über Ausgaben, deren Höhe die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigt, wobei die Statuten auch das fakultative Referendum vorsehen können.

<sup>2</sup> Erlasse auf Gesetzesstufe sind wenigstens dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

<sup>3</sup> Für andere Erlasse und Beschlüsse können die Statuten ein anderes Verfahren vorsehen.

### **Art. 54 \*** 4. Rechtliche Stellung \*

<sup>1</sup> Die Gemeindeverbände treten im Umfang ihrer Aufgaben an die Stelle des Kantons beziehungsweise der ihnen angeschlossenen Gemeinden und haben in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen. \*

<sup>2</sup> Sie erlassen die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen generell-abstrakten Erlasse und schliessen die notwendigen Verträge ab.

### **Art. 55 \*** 5. Beitrittsverfügung \*

<sup>1</sup> Ist die Lösung der einem Gemeindeverband übertragenen öffentlichen Aufgaben nur möglich, wenn auch Gemeinden mitwirken, die ihm nicht beigetreten sind, so kann die Regierung ihren Beitritt anordnen, sofern zwei Drittel der für diese Aufgabenerfüllung notwendigen Gemeinden diesem Verband bereits angehören. \*

<sup>2</sup> Ebenso kann die Regierung die Aufnahme einer Gemeinde anordnen, wenn diese vom Verband ohne zureichende Gründe abgelehnt wird.

<sup>3</sup> Der Verband und die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

<sup>4</sup> Die Beitrittsverfügung der Regierung ist endgültig. \*

### **Art. 56 \*** 6. Jahresrechnung und Geschäftsbericht \*

<sup>1</sup> Die Gemeindeverbände haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. \*

<sup>2</sup> Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht sind öffentlich aufzulegen. \*

<sup>3</sup> Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind Jahresrechnung und Geschäftsbericht dem Departement zuzustellen. \*

### **Art. 57 \*** ...

**Art. 58 \*** ...

**Art. 59 \*** ...

**Art. 60 \*** III. Gemeindeverbindungen ohne Rechtspersönlichkeit

<sup>1</sup> Für Gemeindeverbindungen ohne Rechtspersönlichkeit gelten die Bestimmungen über das entsprechende zivilrechtliche Verhältnis als subsidiäres öffentliches Recht.

**Art. 61 \*** ...

**Art. 62 \*** ...

**Art. 62' \*** IV. Regionen  
1. Grundsatz

<sup>1</sup> Die Regionen dienen der wirkungsvollen Erfüllung von Aufgaben der zugehörigen Gemeinden.

<sup>2</sup> Sie nehmen überdies nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung die ihnen vom Kanton übertragenen Aufgaben wahr.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse der Regionen sind verbindlich.

**Art. 62a \*** 2. Rechtliche Stellung

<sup>1</sup> Die Regionen treten im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben an die Stelle der betreffenden Gemeinden beziehungsweise des Kantons mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben und allfällige Subventionen zu beanspruchen.

**Art. 62b \*** 3. Aufgabenübertragung

<sup>1</sup> Die Übertragung von Aufgaben durch die Gemeinden an die Region erfolgt mittels Leistungsvereinbarung. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden. Die Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen.

<sup>2</sup> Region und Gemeinden regeln die Voraussetzungen über die Rückübernahme einer übertragenen Aufgabe.

**Art. 62c \*** 4. Zusammenarbeit mit anderen Regionen

<sup>1</sup> Die Regionen können die ihnen übertragenen Aufgaben gemeinsam erfüllen. Ohne einvernehmliche Lösung ist die einwohnermässig grösste Region für die entsprechende Organisation verantwortlich, wofür sie angemessen zu entschädigen ist.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten sind mittels Leistungsvereinbarung zu regeln.

<sup>3</sup> Die Region kann bei überregionalen Aufgaben die benachbarte Region oder einzelne Gemeinden beziehen oder konsultieren. Die Beigezogenen oder Konsultierten haben kein Stimmrecht.

### **Art. 62d \*** 5. Organisation

<sup>1</sup> Die Organe der Region sind:

- a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner;
- b) die Präsidentenkonferenz;
- c) der Regionalausschuss;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann auf die Bestellung eines Regionalausschusses verzichtet werden.

<sup>3</sup> In den Regionen ohne Regionalausschuss werden dessen Aufgaben durch die Präsidentenkonferenz wahrgenommen oder durch diese der Geschäftsstelle delegiert, sofern es sich um bloße Verwaltungstätigkeit handelt.

### **Art. 62e \*** 6. Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner bildet das oberste Organ der Region.

<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass und Änderung der Statuten, welche unter anderem das für die Mitarbeitenden geltende Personalrecht enthalten;
- b) Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist;
- c) Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat;
- d) Entscheide über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs;
- e) Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenzen anderer Organe übersteigen, wobei die Statuten das fakultative Referendum vorsehen können.

<sup>3</sup> Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck und die Regionsaufgaben bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.

<sup>4</sup> Für andere Erlasse und Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

### **Art. 62f \*** 7. Präsidentenkonferenz

- a) Zusammensetzung, Weisungsrecht

<sup>1</sup> In der Präsidentenkonferenz nehmen die Präsidenten der Regionsgemeinden beziehungsweise nimmt ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten werden.

<sup>2</sup> In Regionen mit weniger als fünf Regionsgemeinden nimmt zusätzlich wenigstens ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes Einsitz. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Gemeindepräsidenten beziehungsweise dort, wo dieser nicht Einsitz nimmt, durch ein anderes Vorstandsmitglied.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann dem Gemeindevertreter verbindliche Weisungen erteilen.

<sup>4</sup> Die Präsidentenkonferenz bezeichnet aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

**Art. 62g \*** b) Aufgaben

<sup>1</sup> Der Präsidentenkonferenz obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Regionalausschusses, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird;
- b) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- c) Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben;
- d) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite;
- e) Entscheid über frei bestimmbare, einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Regelung in den Statuten der Region.

<sup>2</sup> Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

**Art. 62h \*** c) Beschlussfassung, Stimmkraft

<sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

<sup>2</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gilt die Sachvorlage als abgelehnt.

<sup>3</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen verfügt jede Gemeinde bis tausend Einwohner über eine Stimme. Pro weitere tausend Einwohner oder für einen Bruchteil davon erhält die Gemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Gemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Gemeinden.

<sup>4</sup> Wird eine Region beim Entscheid über eine Frage, welche zwingend einer Regelung bedarf, wiederholt blockiert, so kann sie die Regierung um Unterstützung ersuchen. Ein allfälliger Entscheid der Regierung ist endgültig.

**Art. 62i \*** 8. Regionalausschuss

a) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Regionalausschuss, sofern auf die Bestellung eines solchen nicht verzichtet wird.

<sup>2</sup> In der Regel nimmt aus der gleichen Gemeinde nur ein Mitglied Einsitz im Regionalausschuss.

<sup>3</sup> Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz nimmt von Amtes wegen Einsitz und leitet den Regionalausschuss.

### **Art. 62k \*** b) Aufgaben

<sup>1</sup> Der Regionalausschuss ist die Verwaltungsbehörde der Region. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Geschäftsstelle, des übrigen Geschäftsstellenpersonals und des weiteren Regionalpersonals gemäss den Statuten;
- b) Vertretung der Region nach aussen;
- c) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz mit entsprechender Antragstellung.

<sup>2</sup> Die Statuten der Region regeln die weiteren Aufgaben des Regionalausschusses.

### **Art. 62l \*** c) Beschlussfassung

<sup>1</sup> Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Beschlussfassung erfolgt durch Handmehr. Vorbehältlich von Ausstandsgründen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 62m \*** 9. Geschäftsprüfungskommission

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.

<sup>2</sup> Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Region zuhanden der Präsidentenkonferenz. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

<sup>4</sup> Im Einvernehmen mit dem Regionalausschuss kann die Rechnungsprüfung privaten Sachverständigen übertragen werden.

### **Art. 62n \*** 10. Politische Rechte

<sup>1</sup> Die politischen Rechte der Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner sind gewährleistet.

<sup>2</sup> Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Regionseinwohner beziehungsweise ein Viertel der Gemeinden im Regionsgebiet kann die Abstimmung über ein in ihre Zuständigkeit fallendes Geschäft verlangen.

<sup>3</sup> Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Regionseinwohner kann eine Abstimmung verlangen über die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse der Präsidentenkonferenz.

<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich subsidiär nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

**Art. 62o \*** 11. Finanzen  
a) Jahresrechnung und Geschäftsbericht

<sup>1</sup> Die Region hat spätestens bis Ende Juni jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Der Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich.

<sup>2</sup> Nach Beendigung des Rechnungsjahres sind die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht innert Jahresfrist dem Departement zuzustellen.

**Art. 62p \*** b) Finanzierung, Gemeindebeiträge, Haftung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Region und die Gemeindebeiträge werden in den Regionsstatuten ebenso geregelt wie die Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten der Region.

**Art. 62q \*** 12. Aufsicht

<sup>1</sup> Die Statuten der Region wie auch jede nachträgliche Änderung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten, welche sie auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft.

## **7. Auslagerung von Gemeindeaufgaben \***

**Art. 63 \*** I. Ausgelagerte Trägerschaften  
1. Formen

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Private übertragen.

<sup>2</sup> Sie kann der ausgelagerten Trägerschaft die mit der übertragenen Aufgabe verbundenen Vermögensbestandteile in den Formen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen.

<sup>3</sup> Die Aufgaben können durch Erlass, Verfügung oder Vertrag zugewiesen oder übertragen werden.

**Art. 64 \*** 2. Statuten

<sup>1</sup> Die Statuten der ausgelagerten Trägerschaft haben insbesondere zu regeln:

- a) Art und Umfang der zu erbringenden Leistung;
- b) die Grundzüge der Organisation;
- c) die Finanzierungsgrundsätze.

**Art. 65 \*** 3. Aufsicht

<sup>1</sup> Die ausgelagerten Trägerschaften bzw. deren Aufgabenerfüllung stehen unter der Aufsicht der Gemeinde.

**Art. 66 \*** ...

**Art. 67 \*** ...

**Art. 68 \*** ...

**Art. 69 \*** ...

**Art. 70 \*** ...

**Art. 71** 2. Arten und Rechtsstellung

<sup>1</sup> Die Fraktionen sind, wenn die Gemeindeverfassung nichts anderes bestimmt, Verwaltungsorganisationen der Gemeinde ohne Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Sie können jedoch öffentlichrechtliche Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes bilden. \*

<sup>3</sup> Ausnahmsweise können Fraktionen auch als Gebietskörperschaften konstituiert werden. \*

<sup>4</sup> Das einer Fraktion nachgewiesenermassen zustehende Eigentum und die damit verbundene Rechtspersönlichkeit werden anerkannt.

**Art. 72 \*** 3. Aufsicht

<sup>1</sup> Die Fraktionsverwaltung unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Gemeindevorstandes. Dieser entscheidet in erster Instanz über Beschwerden gegen die Fraktionsversammlung und gegen den Fraktionsvorstand.

<sup>2</sup> Alle Erlasse der Fraktionen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Gemeinde.

**Art. 73** 4. Fraktionen als Gebietskörperschaften  
a) Pflicht der Gemeinde

<sup>1</sup> Wenn in einer Gemeinde Fraktionen als Gebietskörperschaften bestehen, hat die Gesetzgebung der Gemeinde insbesondere deren Aufgaben zu bestimmen sowie die Art der Finanzierung der Aufgabenerfüllung zu regeln. \*

<sup>2</sup> Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Gemeinden finden auf die Fraktionen sinngemäss Anwendung.

**Art. 74 \*** ...

**Art. 75 \*** c) Bildung neuer Fraktionen

<sup>1</sup> Die Bildung neuer Fraktionen als Gebietskörperschaften ist nur bei einem Zusammenschluss von Gemeinden zulässig. Sie bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

**Art. 76** d) Auflösung

<sup>1</sup> Wenn keine genügenden Gründe für die Beibehaltung einer Fraktion vorliegen oder wenn eine Fraktion ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäss erfüllt, kann sie aufgehoben werden:

- a) durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinde und der Fraktion oder
- b) \* auf Antrag des Vorstandes der Gemeinde oder der Fraktion durch die Regierung; der Entscheid der Regierung ist endgültig.

## **8. Bürgergemeinde und bürgerliche Korporationen<sup>11)</sup>**

**Art. 77** I. Bürgergemeinde  
1. Rechtsstellung

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

<sup>2</sup> Auf die Bürgergemeinde sind, soweit dieser Abschnitt keine besonderen Vorschriften enthält, die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeinde sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> In Gemeinden mit Gemeindeparlament sind die Bürgergemeinden befugt, von Artikel 9 Litera e abweichende Bestimmungen zu erlassen. \*

<sup>4</sup> Die Statuten der Bürgergemeinde bedürfen der Genehmigung durch das Departement. Der Entscheid des Departementes ist endgültig. \*

<sup>5</sup> Die Errichtung neuer Bürgergemeinden ist ausgeschlossen. \*

**Art. 78** 2. Organisation

<sup>1</sup> Organe der Bürgergemeinde sind die Bürgerversammlung, der Bürgervorstand und die Rechnungsrevisoren.

<sup>2</sup> Durch die Statuten können die Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche Mitglieder der Bürgergemeinde sind, als Vorstandsmitglieder der Bürgergemeinde bezeichnet werden. \*

<sup>3</sup> Besteht keine Bürgergemeinde, erfüllt die politische Gemeinde deren Aufgaben. \*

---

<sup>11)</sup> Vgl. dazu Art. 40 Abs. 9 Kantonsverfassung, BR [110.100](#)

## **Art. 79**          3. Eigentum

<sup>1</sup> Der Bürgergemeinde steht das Eigentum zu:

- a) \* an den der bürgerlichen Sozialhilfe dienenden Grundstücken und Anstalten, sofern die Bürgergemeinde die Aufgaben der bürgerlichen Sozialhilfe selbst wahrnimmt oder der politischen Gemeinde entsprechende Beiträge leistet;
- b) an den von ihr bereits am 1. September 1874 ausgeteilten Bürgerlösern;
- c) an den Grundstücken, die sie seit 1. September 1874 aus eigenen Mitteln erworben hat;
- d) am Nutzungsvermögen, als dessen Eigentümerin sie bereits im eidgenössischen Grundbuch eingetragen ist oder an dem ihr Eigentum seit 30 Jahren in rechtsgenügender Weise anerkannt und unangefochten geblieben ist.

<sup>2</sup> Das bürgerliche Vermögen dient ausschliesslich der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse. Die Ausschüttung oder Verteilung von Erträgen oder Vermögen an die Mitglieder der Bürgergemeinde ist nicht gestattet. \*

<sup>3</sup> Die Auslagerung von Vermögen in andere Rechtsträger als die politische Gemeinde ist mit Ausnahme von Artikel 89 Absatz 3 nicht gestattet. \*

## **Art. 80**          4. Nutzung der Bürgerlöser

<sup>1</sup> Soweit davon Gebrauch gemacht wird, ist die Nutzung der Bürgerlöser den Mitgliedern der Bürgergemeinde vorbehalten. \*

<sup>2</sup> Der Erlös aus dem Verkauf von Bürgerlösern ist in der Regel einem Reservefonds zuzuweisen und soll in erster Linie zur Beschaffung von Realersatz dienen.

## **Art. 81**          5. Befugnisse

<sup>1</sup> Wohnen mindestens sieben stimmfähige Bürger in der Bürgergemeinde und sind sie im Sinne von Artikel 78 als Bürgergemeinde organisiert, so entscheidet diese: \*

- a) über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht;
- b) über die Verwaltung des bürgerlichen Armengutes und der Bürgerlöser;
- c) über die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des in ihrem Eigentum stehenden Vermögens;
- d) über die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind;
- e) über die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde;
- f) \* über den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde.

## **Art. 81a** \*        6. Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen. \*

<sup>2</sup> Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind dem Departement die Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

**Art. 82**            Bürgerliche Genossenschaften \*

<sup>1</sup> Wo innerhalb der Gemeinde bürgerliche Genossenschaften mit eigenem Vermögen bestehen, haben sie dieses ausschliesslich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu verwenden. \*

<sup>2</sup> Sie sind zu dessen bestimmungsgemässer Verwaltung in gleicher Weise verpflichtet wie die Gemeinde und die Bürgergemeinde. Jede Verteilung von Geldbeträgen unter die Mitglieder, seien es Kapitalerträge oder Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken oder anderen Vermögenswerten, ist ihnen gleich wie den Bürgergemeinden untersagt.

## **9. Gemeindegrenzen und Zusammenschluss von politischen Gemeinden \***

**Art. 83**            I. Gemeindegrenzen  
                         1. Abgrenzungs- und Vermarkungspflicht

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben ihr Gebiet gegeneinander abzugrenzen und zu vermarken<sup>12)</sup>.

<sup>2</sup> Jede Gemeinde ist verpflichtet, auf Begehren der Nachbargemeinde dazu Hand zu bieten.

<sup>3</sup> Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Festsetzung der Gemeindegrenzen, wenn sich eine solche aus wichtigen Gründen aufdrängt, durch die Regierung. Der Entscheid der Regierung ist endgültig. \*

**Art. 84**            2. Grenzvereinbarung

<sup>1</sup> Vereinbarungen der Gemeinden über die Festsetzung und Änderung ihrer Territorialgrenzen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.

**Art. 85 \***            ...

**Art. 86**            4. Streitigkeiten

<sup>1</sup> Können sich die Gemeinden über den Verlauf ihrer Territorialgrenzen nicht einigen, so entscheidet das Verwaltungsgericht.

---

<sup>12)</sup> Vgl. dazu Art. 26 ff. GrV über die Grundbuchvermessung und Vermarkung im Kanton Graubünden, BR [217.250](#)

**Art. 87 \*** II. Zusammenschluss  
1. Begriff

<sup>1</sup> Durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden können sich diese zusammenschliessen, aufheben oder ihr Gebiet verändern.

**Art. 88 \*** 2. Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Der Zusammenschluss tritt durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Der Beschluss ist endgültig.

**Art. 89 \*** 3. Bürgergemeinde und Bürgerrecht

<sup>1</sup> Schliessen sich zwei oder mehrere politische Gemeinden zusammen, müssen sich auch die Bürgergemeinden deckungsgleich zusammenschliessen. \*

<sup>2</sup> Das Bürgerrecht richtet sich nach der politischen Gemeinde. \*

<sup>3</sup> Lösen sich die Bürgergemeinden im Zuge eines Zusammenschlusses der politischen Gemeinden auf, kann das bürgerliche Vermögen in bürgerliche Genossenschaften ausgelagert werden. \*

**Art. 90 \*** ...

**Art. 91 \*** 5. Vereinbarung

<sup>1</sup> Die beteiligten Gemeinden regeln die neuen Rechtsverhältnisse in einer Vereinbarung. \*

<sup>2</sup> Diese bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Der Entscheid der Regierung ist endgültig. \*

<sup>3</sup> Können sich die Gemeinden nicht einigen, so entscheidet die Regierung endgültig.

**Art. 92 \*** 6. Konsultativ- und Quorumsabstimmungen

<sup>1</sup> Im Rahmen von Projekten und Verhandlungen über einen Gemeindegemeinschaftszusammenschluss können auch Konsultativ- und Quorumsabstimmungen vorgenommen werden.

**Art. 93 \*** 7. Förderung durch den Kanton

<sup>1</sup> Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden.

<sup>2</sup> Er unterstützt den Zusammenschluss mit einem Förderbeitrag. Art und Umfang werden in der Finanzausgleichsgesetzgebung geregelt.

<sup>3</sup> Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann er Art und Umfang bisheriger Leistungen an einzelne der betroffenen Gemeinden für eine angemessene Übergangsfrist garantieren oder Leistungen an zusätzliche Investitionen erbringen.

<sup>4</sup> Der Entscheid über den Förderbeitrag ist endgültig. \*

**Art. 94 \*** 8. Verfügung durch den Grossen Rat

<sup>1</sup> Der Grosse Rat kann den Zusammenschluss einer Gemeinde mit einer oder mehreren Gemeinden verfügen, wenn

- a) eine Gemeinde infolge ihrer geringen Einwohnerzahl und unzureichender personeller oder eigener finanzieller Kräfte (Ressourcen) dauernd ausserstande ist, den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und ihre Aufgaben zu erfüllen;
- b) das Mitwirken ablehnender Gemeinden für die Abgrenzung und Aufgabenerfüllung einer neuen Gemeinde unentbehrlich ist, sofern eine Mehrheit der anderen betroffenen Gemeinden dem Zusammenschluss zugestimmt hat.

<sup>2</sup> Die betroffenen Gemeinden sind vorgängig anzuhören.

<sup>3</sup> Der Beschluss des Grossen Rates ist endgültig. \*

**10. Aufsicht \*****Art. 95 \*** I. Grundsatz

<sup>1</sup> Die Regierung übt im Sinne der Kantonsverfassung die Aufsicht über die Gemeinden und die Träger der interkommunalen Zusammenarbeit sowie über die Regionen aus. \*

<sup>2</sup> Entscheide der Regierung gemäss diesem Abschnitt sind unter Vorbehalt der Entscheide gemäss Artikel 100 Absatz 1 endgültig. \*

**Art. 96** II. Besondere Aufsichtsbefugnisse  
1. Genehmigung von Gemeindeerlassen

<sup>1</sup> Der Erlass und die Änderung von Gemeindeverfassungen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. \*

<sup>2</sup> ... \*

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Genehmigung von Erlassen der Gemeinde<sup>13)</sup>.

<sup>4</sup> Die Genehmigung schliesst die Anfechtung einer Vorschrift durch Beschwerde nicht aus.

**Art. 97 \*** 2. Finanzaufsicht  
a) Grundsatz \*

<sup>1</sup> Die Regierung überträgt dem Departement die Aufsicht über die Finanzverwaltung von Gemeinden.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Finanzaufsicht wird insbesondere geprüft, ob die Grundsätze der Artikel 29, 39 ff. und 49 dieses Gesetzes eingehalten werden.

---

<sup>13)</sup> Vgl. dazu insbesondere Art. 42 und 77 dieses Gesetzes.

<sup>3</sup> Werden die Grundsätze einer ordnungsgemässen Finanzverwaltung nicht beachtet, ordnet das zuständige Departement die erforderlichen Erhebungen an und beantragt der Regierung die notwendigen Massnahmen.

<sup>4</sup> ... \*

### **Art. 97a \*** b) Tatbestände

<sup>1</sup> Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere bei folgenden Tatbeständen ein:

- a) die Verschuldung hat einen kritischen Wert erreicht oder steuert auf einen solchen hin;
- b) es wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen oder ein solcher ist aufgrund des negativen Trends bei der Selbstfinanzierung zu befürchten;
- c) die Grundsätze der Haushaltsführung und Rechnungslegung werden in erheblicher Weise missachtet.

<sup>2</sup> Gemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzicht planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf einen kritischen Wert führen könnten, haben diese vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden.

### **Art. 97b \*** c) Besondere Finanzaufsicht

<sup>1</sup> Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann die Regierung eine Gemeinde, eine Bürgergemeinde, eine Region oder einen Gemeindeverband einer besonderen Finanzaufsicht unterstellen.

<sup>2</sup> Die Unterstellung erfolgt in drei unterschiedlichen Interventionsstufen:

- a) Beratung und Beistand;
- b) Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen der Aufsichtsstelle, einschliesslich der Genehmigung von Beschlüssen mit grösserer finanzieller Tragweite;
- c) Kuratel.

<sup>3</sup> Die Regierung legt die Kriterien sowie die Massnahmen der einzelnen Interventionsstufen fest.

### **Art. 98** 3. Kuratel, Voraussetzung, Wirkung

<sup>1</sup> Wenn Anordnungen der Regierung oder Bedingungen und Auflagen auf Grund des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich<sup>14)</sup> nicht ausreichen oder nicht befolgt werden, kann die Regierung eine Gemeinde unter zeitweilige Kuratel stellen.

<sup>2</sup> Die Regierung kann die Kuratel auch auf bestimmte Gebiete der Gemeindeverwaltung oder auf die Ausübung der Befugnisse einzelner Gemeindebehörden beschränken. \*

<sup>3</sup> Mit der Anordnung der Kuratel gehen die Befugnisse der Gemeindeorgane auf den von der Regierung eingesetzten Kurator oder auf die von ihr eingesetzte Kuratalkommission über. \*

---

<sup>14)</sup> BR [730.200](#)

<sup>4</sup> Der Kurator oder die Kuratelkommission unterstehen der Aufsicht der Regierung. \*

<sup>5</sup> Die Gemeinde hat die Kosten der Kuratel dem Kanton zu erstatten. \*

#### **Art. 99** 4. Abordnung eines Regierungskommissärs

<sup>1</sup> Die Regierung kann einen Regierungskommissär abordnen, um einzelne Kontrollmassnahmen auszuüben, Streitigkeiten gütlich beizulegen, gestörte Ordnung wieder herzustellen, einen umstrittenen Sachverhalt abzuklären sowie Gemeindebehörden bei der Ordnung schwieriger Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.

<sup>2</sup> Ist eine Gemeindebehörde im Einzelfall nicht beschluss- oder handlungsfähig, kann der Regierungskommissär in eigener Kompetenz anstelle der Gemeindebehörde einen Entscheid fällen. \*

<sup>3</sup> Die Kosten können der Gemeinde auferlegt werden. \*

#### **Art. 100** 5. Sanktionen

<sup>1</sup> Die Regierung kann ihre Anordnungen an Gemeindebehörden unter Hinweis auf die Strafandrohung von Artikel 292 StGB<sup>15)</sup> erlassen.

<sup>2</sup> Bei schwerer Amtspflichtverletzung oder dauernder Weigerung, Anordnungen der kantonalen Aufsichtsinstanzen zu befolgen, steht der Regierung gegenüber Mitgliedern von Gemeindebehörden das Recht der Amtsentsetzung zu.

#### **Art. 101** III. Vollstreckungshilfe

<sup>1</sup> Der Kanton leistet wenn nötig den Gemeinden auf ihr Ersuchen hin Vollstreckungshilfe.

<sup>2</sup> Insbesondere können den Gemeinden die kantonalen Polizeiorgane zur Verfügung gestellt werden. \*

## **11. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 102** I. Aufgehobenes Recht

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts aufgehoben, insbesondere:

- a) Artikel 12, 13 und 14 des Gesetzes über die Niederlassung von Schweizerbürgern vom 12. Juni 1874<sup>16)</sup> und die Ausführungsbestimmungen dazu vom 2. Oktober 1919<sup>17)</sup> und vom 27. Mai 1958<sup>18)</sup>;

---

<sup>15)</sup> SR [311.0](#)

<sup>16)</sup> BR 130.200

<sup>17)</sup> aRB 32

<sup>18)</sup> AGS 1958, 86 (§§ 2 und 3)

- b) Artikel 160 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 5. März 1944<sup>19)</sup>;
- c) Artikel 5 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962<sup>20)</sup>.

### **Art. 103** II. Eigentumsausscheidung

<sup>1</sup> Die rechtsgenügeliche Ausscheidung des der Bürgergemeinde gemäss Artikel 79 zustehenden Eigentums ist innert zehn Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.

<sup>2</sup> Innert dieser Frist nicht der Bürgergemeinde zuerkanntes Eigentum gehört der politischen Gemeinde.

<sup>3</sup> Die übrigen bürgerlichen Armenfonds sowie die der bürgerlichen Sozialhilfe dienenden Grundstücke und Anstalten gehen in das Eigentum der politischen Gemeinde über, sofern die Bürgergemeinde die Aufgaben der bürgerlichen Sozialhilfe nicht selbst wahrnimmt oder der politischen Gemeinde keine entsprechenden Beiträge leistet. \*

### **Art. 103a \*** III. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 31. August 2006

<sup>1</sup> Die Kreise haben innert zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Zusammensetzung des Kreisrates in der Verfassung zu regeln.

### **Art. 103b \*** IV. Bürgerliche Korporationen \*

<sup>1</sup> Bestehende bürgerliche Korporationen unterstehen den Bestimmungen von Artikel 82.

### **Art. 103c \*** V. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 23. April 2014 betreffend Regionalverbände I. Gültiges Recht

<sup>1</sup> Die Regionalverbände können die ihnen übertragenen Aufgaben bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen erfüllen. Für diese Regionalverbände gelten für die Dauer ihres Bestehens die Bestimmungen von Artikel 1 und 50 bis 59 beziehungsweise die für Regionalverbände im Weiteren massgebenden Bestimmungen fort.

<sup>2</sup> Regionalverbände, welche keine Aufgaben mehr erfüllen, werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgelöst, womit für sie die Bestimmungen gemäss Absatz 1 hinfällig werden.

---

<sup>19)</sup> aRB 260 (EG zum ZGB siehe BR 210.100)

<sup>20)</sup> AGS 1962, 186 (Gesetz siehe BR 150.100)

**Art. 103d \*** 2. Vermögen und Verbindlichkeiten

<sup>1</sup> Ein allfällig vorhandenes Verbandsvermögen beziehungsweise allfällige Verbindlichkeiten sind je nach ihrer Kostenbeteiligung beziehungsweise ihrer Beitragspflicht auf die Regionalverbandsgemeinden zu verteilen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen oder sich die Regionalverbandsgemeinden nicht anderweitig einigen. Die Regionalverbände teilen den Abschluss des Liquidationsverfahrens und damit gleichzeitig ihre Auflösung der Regierung mit.

**Art. 103e \*** 3. Auflösungsarbeiten

<sup>1</sup> Die letzten Organe des Regionalverbandes sind über dessen Auflösungszeitpunkt hinaus dafür verantwortlich, dass die Auflösungsarbeiten ordnungsgemäss zu Ende geführt werden. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

<sup>2</sup> Die Rechnungsabnahme für das letzte Jahr der aufgelösten Regionalverbände erfolgt durch die entsprechende Region beziehungsweise durch jene Region, welcher die Mehrzahl der ehemaligen Regionalverbandsgemeinden gebietsmässig zugewiesen wurde. Die Rechnungsabnahme des Regionalverbandes Nordbünden wird durch die Region Plessur vorgenommen.

**Art. 103f \*** 4. Archive

<sup>1</sup> Die letzten Organe der Regionalverbände sind dafür verantwortlich, dass eine ordnungsgemässe Archivierung und Übergabe stattfindet.

**Art. 103g \*** 5. Arbeitsmittel, Mobiliar und Grundstücke

<sup>1</sup> Die Regionalverbände treten der Region die zum Zeitpunkt des Übertrags vorhandenen und von der Region benötigten Arbeitsmittel, das benötigte Mobiliar sowie benötigte Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte entschädigungslos ab. Der Grundbucheintrag erfolgt auf Anmeldung der Region gebührenfrei.

<sup>2</sup> Kommt über die Zuordnung von Grundstücken und beschränkten dinglichen Rechten zwischen dem Regionalverband und der Region keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung endgültig.

**Art. 103h \*** 6. Region

<sup>1</sup> Die Präsidenten der Regionsgemeinden bilden ein Übergangsorgan, das für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Region auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Einteilung des Kantons in Regionen sorgt. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

<sup>2</sup> Die Statuten sind nach Massgabe von Artikel 62e zu erlassen.

<sup>3</sup> Die Statuten sind der Regierung spätestens bis zum letzten Monat vor Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen zur Genehmigung einzureichen.

**Art. 104** VI. Inkrafttreten \*

<sup>1</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens<sup>21)</sup>.

---

<sup>21)</sup> Mit RB vom 10. Juni 1974 auf den 1. Juli 1974 in Kraft gesetzt.

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
28.04.1974	01.07.1974	Erlass	Erstfassung	-
12.06.1994	12.06.1994	Art. 79 Abs. 1, a)	geändert	-
12.06.1994	12.06.1994	Art. 103 Abs. 3	eingefügt	-
12.03.1995	01.07.1995	Art. 9 Abs. 1, f)	geändert	-
12.03.1995	01.07.1995	Art. 10 Abs. 1, d)	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 5a	eingefügt	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 10 Abs. 1, b)	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 20	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 27	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 29	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 31 Abs. 2	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 32	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 33 Abs. 1	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 33 Abs. 2	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 33 Abs. 3	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 33 Abs. 4	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 34 Abs. 3	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 37	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 38 Abs. 2	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 39 Abs. 1	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 39 Abs. 2	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 39 Abs. 3	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 39 Abs. 4	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 40	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 41 Abs. 2	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 45	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 46	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 47	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 48	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 49 Abs. 1	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 50	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 62	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Titel 7.	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 63	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 64	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 65	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 66	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 67	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 68	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 69	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 70	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 71 Abs. 2	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 71 Abs. 3	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 72	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 73 Abs. 1	geändert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 74	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 85	aufgehoben	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 89	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 91	totalrevidiert	-
26.11.2000	01.01.2001	Art. 96 Abs. 2	aufgehoben	-
20.10.2004	01.07.2005	Art. 4a	eingefügt	-
20.10.2004	01.07.2005	Art. 101 Abs. 2	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 1	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 2	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 3	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 4	aufgehoben	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 4a	Titel geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 5	Titel geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 6	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 7	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 8	totalrevidiert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
07.12.2005	01.07.2006	Art. 9	Titel geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 9 Abs. 1, a)	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 9 Abs. 1, e)	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 9 Abs. 1, i)	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 9 Abs. 1, k)	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 10	Titel geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 10 Abs. 1	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 10 Abs. 1, a)	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 10 Abs. 1, e)	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 10 Abs. 1, f)	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 11 Abs. 1	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 11 Abs. 3	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 12 Abs. 1	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 14 Abs. 3	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 16	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 18 Abs. 1	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 21	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 22 Abs. 1	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 23	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 26 Abs. 1	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 50	Titel geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 50 Abs. 1, a)	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 50 Abs. 1, b)	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 50 Abs. 3	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 51	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 52	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 53	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 54	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 55	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 56	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 57	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 58	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 59	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 60	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 77 Abs. 3	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 81 Abs. 1, f)	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 81a	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Titel 9.	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 87	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 90	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 91 Abs. 1	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 93	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 94	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Titel 10.	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 95	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 96 Abs. 1	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 97	totalrevidiert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 98 Abs. 2	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 98 Abs. 3	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 98 Abs. 4	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 98 Abs. 5	eingefügt	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 99 Abs. 2	geändert	-
07.12.2005	01.07.2006	Art. 99 Abs. 3	eingefügt	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 36 Abs. 1	geändert	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2009	Art. 42	aufgehoben	-
31.08.2006	01.01.2009	Art. 43	aufgehoben	-
31.08.2006	01.01.2009	Art. 44	aufgehoben	-
31.08.2006	01.01.2009	Art. 44a	aufgehoben	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 51 Abs. 2	geändert	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 55 Abs. 4	eingefügt	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 61	totalrevidiert	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 75	totalrevidiert	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 76 Abs. 1, b)	geändert	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 83 Abs. 3	geändert	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 88	totalrevidiert	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 91 Abs. 2	geändert	2006, 3310

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
31.08.2006	01.01.2007	Art. 93 Abs. 4	eingefügt	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 94 Abs. 3	eingefügt	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 95 Abs. 2	eingefügt	2006, 3310
31.08.2006	01.01.2007	Art. 103a	eingefügt	2006, 3311
31.08.2006	01.01.2007	Art. 104	Titel geändert	2006, 3311
16.06.2010	01.01.2011	Art. 5 Abs. 3	geändert	2010, 2402
16.06.2010	01.01.2011	Art. 5 Abs. 4	eingefügt	2010, 2402
16.06.2010	01.01.2011	Art. 23 Abs. 3	eingefügt	2010, 2550
16.02.2011	01.07.2011	Art. 92	totalrevidiert	-
19.10.2011	01.12.2012	Art. 29 Abs. 2	geändert	-
19.10.2011	01.01.2013	Art. 49 Abs. 2	geändert	-
19.10.2011	01.01.2013	Art. 49 Abs. 3	geändert	-
19.10.2011	01.01.2013	Art. 49 Abs. 4	eingefügt	-
19.10.2011	01.01.2013	Art. 81a Abs. 1	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 50 Abs. 4	aufgehoben	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 77 Abs. 4	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 77 Abs. 5	eingefügt	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 78 Abs. 2	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 78 Abs. 3	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 79 Abs. 2	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 79 Abs. 3	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 80 Abs. 1	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 81 Abs. 1	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 82	Titel geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 82 Abs. 1	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 89 Abs. 1	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 89 Abs. 2	geändert	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 89 Abs. 3	eingefügt	-
14.02.2012	01.07.2012	Art. 103b	eingefügt	-
18.11.2014	01.01.2016	Art. 97	Titel geändert	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 97 Abs. 4	aufgehoben	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 97a	eingefügt	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 97b	eingefügt	2014-031
13.01.2015	01.01.2016	Art. 1 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 1, c)	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 1, g)	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 1, i)	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 10 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 10 Abs. 1, e)	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 10 Abs. 2	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 49 Abs. 3	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 50 Abs. 1, a)	aufgehoben	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 50 Abs. 2	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 50 Abs. 3	aufgehoben	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 50 Abs. 5	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 51	Titel geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 51 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 52	Titel geändert	2015-005
13.01.2015	01.02.2015	Art. 52 Abs. 1, i)	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 52 Abs. 1, j)	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 53	Titel geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 53 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 53 Abs. 1, b)	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 54	Titel geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 54 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 55	Titel geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 55 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 56	Titel geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 56 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 56 Abs. 2	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 56 Abs. 3	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 57	aufgehoben	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 58	aufgehoben	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 59	aufgehoben	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 61	aufgehoben	2015-005

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62'	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62a	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62b	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62c	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62d	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62e	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62f	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62g	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62h	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62i	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62k	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62l	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62m	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62n	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62o	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62p	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 62q	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 90	aufgehoben	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 95 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 103b	Titel geändert	2015-005
13.01.2015	01.02.2015	Art. 103c	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.02.2015	Art. 103d	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.02.2015	Art. 103e	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.02.2015	Art. 103f	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.02.2015	Art. 103g	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.02.2015	Art. 103h	eingefügt	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 104	Titel geändert	2015-005

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erläss	28.04.1974	01.07.1974	Erstfassung	-
Art. 1	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 1 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 2	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 3	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 4	07.12.2005	01.07.2006	aufgehoben	-
Art. 4a	20.10.2004	01.07.2005	eingefügt	-
Art. 4a	07.12.2005	01.07.2006	Titel geändert	-
Art. 5	07.12.2005	01.07.2006	Titel geändert	-
Art. 5 Abs. 3	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 2402
Art. 5 Abs. 4	16.06.2010	01.01.2011	eingefügt	2010, 2402
Art. 5a	26.11.2000	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 6	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 7	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 8	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 9	07.12.2005	01.07.2006	Titel geändert	-
Art. 9 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 9 Abs. 1, a)	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 9 Abs. 1, e)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 9 Abs. 1, e)	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 9 Abs. 1, f)	12.03.1995	01.07.1995	geändert	-
Art. 9 Abs. 1, g)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 9 Abs. 1, i)	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 9 Abs. 1, i)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 9 Abs. 1, k)	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 10	07.12.2005	01.07.2006	Titel geändert	-
Art. 10 Abs. 1	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 10 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 10 Abs. 1, a)	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 10 Abs. 1, b)	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 10 Abs. 1, d)	12.03.1995	01.07.1995	geändert	-
Art. 10 Abs. 1, e)	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 10 Abs. 1, e)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 10 Abs. 1, f)	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 10 Abs. 2	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 11 Abs. 1	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 11 Abs. 3	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 12 Abs. 1	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 14 Abs. 3	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 16	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 18 Abs. 1	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 20	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 21	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 22 Abs. 1	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 23	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 23 Abs. 3	16.06.2010	01.01.2011	eingefügt	2010, 2550
Art. 26 Abs. 1	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 27	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 29	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 29 Abs. 2	19.10.2011	01.12.2012	geändert	-
Art. 31 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 32	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 33 Abs. 1	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 33 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 33 Abs. 3	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 33 Abs. 4	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 34 Abs. 3	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 36 Abs. 1	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3310
Art. 37	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 38 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 39 Abs. 1	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 39 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 39 Abs. 3	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 39 Abs. 4	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 40	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 41 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 42	31.08.2006	01.01.2009	aufgehoben	-
Art. 43	31.08.2006	01.01.2009	aufgehoben	-
Art. 44	31.08.2006	01.01.2009	aufgehoben	-
Art. 44a	31.08.2006	01.01.2009	aufgehoben	-
Art. 45	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 46	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 47	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 48	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 49 Abs. 1	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 49 Abs. 2	19.10.2011	01.01.2013	geändert	-
Art. 49 Abs. 3	19.10.2011	01.01.2013	geändert	-
Art. 49 Abs. 3	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 49 Abs. 4	19.10.2011	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 50	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 50	07.12.2005	01.07.2006	Titel geändert	-
Art. 50 Abs. 1, a)	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 50 Abs. 1, a)	13.01.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-005
Art. 50 Abs. 1, b)	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 50 Abs. 2	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 50 Abs. 3	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 50 Abs. 3	13.01.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-005
Art. 50 Abs. 4	14.02.2012	01.07.2012	aufgehoben	-
Art. 50 Abs. 5	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 51	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 51	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-005
Art. 51 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 51 Abs. 2	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3310
Art. 52	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 52	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-005
Art. 52 Abs. 1, i)	13.01.2015	01.02.2015	geändert	2015-005
Art. 52 Abs. 1, l)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 53	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 53	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-005
Art. 53 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 53 Abs. 1, b)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 54	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 54	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-005
Art. 54 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 55	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 55	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-005
Art. 55 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 55 Abs. 4	31.08.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 3310
Art. 56	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 56	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-005
Art. 56 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 56 Abs. 2	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 56 Abs. 3	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 57	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 57	13.01.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-005
Art. 58	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 58	13.01.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-005
Art. 59	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 59	13.01.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-005
Art. 60	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 61	31.08.2006	01.01.2007	totalrevidiert	2006, 3310
Art. 61	13.01.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-005
Art. 62	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 62'	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62a	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62b	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62c	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 62d	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62e	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62f	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62g	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62h	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62i	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62k	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62l	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62m	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62n	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62o	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62p	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Art. 62q	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-005
Titel 7.	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 63	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 64	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 65	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 66	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 67	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 68	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 69	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 70	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 71 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 71 Abs. 3	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 72	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 73 Abs. 1	26.11.2000	01.01.2001	geändert	-
Art. 74	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 75	31.08.2006	01.01.2007	totalrevidiert	2006, 3310
Art. 76 Abs. 1, b)	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3310
Art. 77 Abs. 3	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 77 Abs. 4	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Art. 77 Abs. 5	14.02.2012	01.07.2012	eingefügt	-
Art. 78 Abs. 2	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Art. 78 Abs. 3	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Art. 79 Abs. 1, a)	12.06.1994	12.06.1994	geändert	-
Art. 79 Abs. 2	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Art. 79 Abs. 3	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Art. 80 Abs. 1	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Art. 81 Abs. 1	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Art. 81 Abs. 1, f)	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 81a	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 81a Abs. 1	19.10.2011	01.01.2013	geändert	-
Art. 82	14.02.2012	01.07.2012	Titel geändert	-
Art. 82 Abs. 1	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Titel 9.	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 83 Abs. 3	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3310
Art. 85	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 87	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 88	31.08.2006	01.01.2007	totalrevidiert	2006, 3310
Art. 89	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 89 Abs. 1	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Art. 89 Abs. 2	14.02.2012	01.07.2012	geändert	-
Art. 89 Abs. 3	14.02.2012	01.07.2012	eingefügt	-
Art. 90	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 90	13.01.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-005
Art. 91	26.11.2000	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 91 Abs. 1	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 91 Abs. 2	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3310
Art. 92	16.02.2011	01.07.2011	totalrevidiert	-
Art. 93	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 93 Abs. 4	31.08.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 3310
Art. 94	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 94 Abs. 3	31.08.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 3310
Titel 10.	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 95	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 95 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 95 Abs. 2	31.08.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 3310
Art. 96 Abs. 1	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 96 Abs. 2	26.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 97	07.12.2005	01.07.2006	totalrevidiert	-
Art. 97	18.11.2014	01.01.2016	Titel geändert	2014-031
Art. 97 Abs. 4	18.11.2014	01.01.2016	aufgehoben	2014-031
Art. 97a	18.11.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-031
Art. 97b	18.11.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-031
Art. 98 Abs. 2	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 98 Abs. 3	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 98 Abs. 4	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 98 Abs. 5	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 99 Abs. 2	07.12.2005	01.07.2006	geändert	-
Art. 99 Abs. 3	07.12.2005	01.07.2006	eingefügt	-
Art. 101 Abs. 2	20.10.2004	01.07.2005	geändert	-
Art. 103 Abs. 3	12.06.1994	12.06.1994	eingefügt	-
Art. 103a	31.08.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 3311
Art. 103b	14.02.2012	01.07.2012	eingefügt	-
Art. 103b	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-005
Art. 103c	13.01.2015	01.02.2015	eingefügt	2015-005
Art. 103d	13.01.2015	01.02.2015	eingefügt	2015-005
Art. 103e	13.01.2015	01.02.2015	eingefügt	2015-005
Art. 103f	13.01.2015	01.02.2015	eingefügt	2015-005
Art. 103g	13.01.2015	01.02.2015	eingefügt	2015-005
Art. 103h	13.01.2015	01.02.2015	eingefügt	2015-005
Art. 104	31.08.2006	01.01.2007	Titel geändert	2006, 3311
Art. 104	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-005